

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla,
Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1983 –**

Zwischenbericht der Kommission „Strafrechtliches Sanktionensystem“

Der Deutsche Bundestag benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen. Ohne ausreichende Kenntnis der relevanten Fakten kann er die ihm verfassungsrechtlich obliegende Pflichten, zu verhandeln und Beschlüsse zu fassen (Artikel 42 GG), nicht ordnungsgemäß erfüllen. In einer Versammlung gleichberechtigter Mitglieder, die nur in ihrer Gesamtheit das Volk repräsentieren, muss grundsätzlich jeder Abgeordnete gleichermaßen an diesen Informationen teilhaben. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Informationsanspruch des Parlaments und seiner Mitglieder ist im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, die dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Verwaltungsunterbau bewusst vorenthält, grundsätzlich durch die Regierung als das dafür geeignete und entsprechend dafür ausgestattete Verfassungsorgan zu erfüllen, das allein über den Verwaltungsunterbau zur umfassenden Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen verfügt.

Die Bundesregierung hat auf mündliche Frage vom 7. Oktober 1999, ob „der Bundesregierung ein Zwischenbericht der vom Bundesministerium der Justiz im Januar 1998 eingesetzten Kommission ‚Strafrechtliches Sanktionensystem‘ vorliege, und warum dieser Bericht noch nicht dem Parlament zur Verfügung stehe“ unzureichend geantwortet. Der Zwischenbericht liegt der Bundesregierung vor. Sie ist der Auffassung, dass er ausschließlich zur Vorabinformation des Bundesministeriums der Justiz diene. Die Kommission und das Bundesministerium seien übereingekommen, den Zwischenbericht vertraulich zu behandeln. Die Kommission habe sich ausdrücklich vorbehalten, ihre Ergebnisse in abschließenden Beratungen insgesamt noch einmal einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Sobald der Schlussbericht vorliege, der für Anfang 2000 erwartet werde, werde dieser dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt. Der Bericht war jedoch bereits im Dezember 1998 auf mündliche Frage schon für den Herbst 1999 angekündigt worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. November 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Seit wann ist die Kommission „Strafrechtliches Sanktionensystem“ eingesetzt?

Die konstituierende Sitzung der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems fand am 21. Januar 1998 statt.

2. Durch wen wurde diese Kommission eingesetzt?

Die Kommission wurde durch den damaligen Bundesminister der Justiz Dr. Edzard Schmidt-Jortzig eingesetzt.

3. Wie lautet der Auftrag der Kommission?

Der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, hat gegenüber dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission den Auftrag dahin gehend umschrieben, dass Ziel ihrer Arbeit die Erstellung von konkreten Gesetzesvorschlägen zu befürworteten Änderungen des strafrechtlichen Sanktionensystems sowie von eingehenden Stellungnahmen zu abgelehnten Vorschlägen sei. Dabei sollten unter anderem Maßnahmen zur weiteren Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, Änderungen im unteren Sanktionenbereich, Folgerungen aus der Verwerfung des Instituts der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof sowie die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen, Grundsätze der *actio libera in causa* und die Neuregelung der Verjährung von Wirtschaftsstraftaten beraten werden.

4. Wie war der ursprüngliche Zeitplan für die Arbeit der Kommission „Strafrechtliches Sanktionensystem“ ausgestaltet, d. h. bis wann sollte der Abschlussbericht vorgelegt werden?

Ein fester Abschlusstermin war nicht vorgesehen. Die Arbeiten der Kommission sollten innerhalb von ca. zwei Jahren abgeschlossen werden.

5. Welche Themen sollte die Kommission ursprünglich, d. h. zum Zeitpunkt ihrer Einsetzung, bearbeiten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Änderungen haben sich bei den zu bearbeitenden Themen der Kommission seit der Einsetzung ergeben?

Angesichts des vorgegebenen – vgl. Antwort zu Frage 3 – und von der Kommission selbst gesteckten Rahmens für ihre Arbeit wurde vom Bundesministerium der Justiz in der 5. Sitzung (4./5. Februar 1999) vorgeschlagen, das „Strafgeld“ auf seine Eignung als Alternative im unteren Sanktionenbereich zu überprüfen. Die Kommission ist diesem Vorschlag gefolgt.

7. Mit welcher Begründung wurden solche Änderungen bei den Themen, wann und durch wen festgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie viele Sitzungen haben bereits durch die Kommission „Strafrechtliches Sanktionensystem“ insgesamt und ggf. aufgliedert nach Arbeitssitzungen zu den einzelnen Themenbereichen stattgefunden?

Es haben bislang insgesamt neun Sitzungen der Kommission und drei Sitzungen der Unterarbeitsgruppe „Strafbarkeit juristischer Personen“ stattgefunden.

9. Wann hat die Bundesministerin der Justiz die Kommission um die Vorlage eines Zwischenberichts gebeten?

Die Bundesministerin der Justiz ist mit der Kommission am 4. Februar 1999 zu einem kurzen Gespräch zusammengetroffen. In diesem Zusammenhang hat sie einen zügigen Abschluss der Arbeiten und die Abgabe eines Zwischenberichts angeregt.

10. Welche Themen werden in dem Zwischenbericht der Kommission, welcher der Bundesministerin der Justiz vorgelegt wurde, behandelt?

Es werden alle Themen behandelt, die bis zu diesem Zeitpunkt von der Kommission beraten und zur Aufnahme in den Zwischenbericht bestimmt worden sind.

11. Wann genau wurde dieser Zwischenbericht der Bundesministerin der Justiz vorgelegt?

Der Vorsitzende der Kommission hat den Zwischenbericht nach dessen Fertigstellung Mitte Juli 1999 der Bundesministerin der Justiz übermittelt.

12. War das Bundesministerium der Justiz (und die Bundesministerin der Justiz) über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen über die Erstellung des Zwischenberichts informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesministerium der Justiz in der Kommission vertreten ist und die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahrnimmt.

13. Wer hat verlangt, dass dieser Zwischenbericht vertraulich behandelt werden soll?

Die Kommission tagt generell vertraulich. Sie hatte in ihrer ersten Sitzung den Beschluss gefasst, die Inhalte und Ergebnisse ihrer Arbeit nicht vor deren Abschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieser Beschluss war nicht umstritten, Mehrheitsverhältnisse wurden nicht festgehalten. Die Kommission war sich auch einig, den Zwischenbericht vertraulich zu behandeln, sofern das Bundesministerium der Justiz dies wünsche; andernfalls hatten sich die Mitglieder der Kommission vorbehalten, ihre eigenen Auffassungen zu einzelnen Themen ebenfalls zu publizieren. Die Bundesministerin der Justiz hat das Angebot der vertraulichen Behandlung angenommen.

Nachdem der Bericht aus unbekannter Quelle an die Öffentlichkeit gelangt ist, hat sich die Bundesministerin der Justiz an den Vorsitzenden der Kommission mit der Frage gewandt, ob sie den Zwischenbericht umgehend allen Landesjustizministern und den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellen könne. Mit Schreiben vom 16. November 1999 hat der Kommissionsvorsitzende sein Einverständnis zur Weitergabe erklärt. Daher ist der Bericht mittlerweile an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags und die Landesjustizverwaltungen weitergegeben.

14. Hat die Kommission Vertraulichkeit/Geheimhaltung beschlossen?

Wenn ja, mit welchem Mehrheitsverhältnis?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Welche Gründe haben die Kommission bewogen, Vertraulichkeit zu beschließen?

Vermutlich war dies der verständliche Wunsch der Kommission, ein von öffentlicher Einflussnahme ungestörtes Arbeiten sicherzustellen und sich eine Gesamtüberprüfung ihrer Arbeitsergebnisse bei Abschluss der Beratungen vorzubehalten.

16. Wer außer dem Bundesministerium der Justiz und den Mitgliedern der Kommission (und ggf. wann) hat den Zwischenbericht erhalten?

Das Bundesministerium der Justiz hat den Zwischenbericht auftragsgemäß ausschließlich an die Mitglieder der Kommission versandt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Welchem Landesjustizministerium wurde der Zwischenbericht wann zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird Bezug genommen.

18. Wurden die Ergebnisse der Kommissionsberatungen Personen außerhalb der Kommission mitgeteilt?

Wenn nein, wie ist es zu erklären, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Presseerklärung vom 21. Juni 1999 (Nr. 0279/99) mitteilt, dass die „Regierungskommission ‚Sanktionensystem‘ die elektronische Fußfessel einstimmig abgelehnt hat“?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird Bezug genommen; zum zweiten Teil der Frage kann nur die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Auskunft geben.

19. Bis wann soll nach Angaben der Kommission der Schlussbericht vorliegen?

Die Kommission hat in ihrer Sitzung am 11./12. Oktober 1999 beschlossen, den Abschlussbericht am 21./22. Februar 2000 zu beraten.

